



## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 028/2021**

### **Endgültiges Wahlergebnis und Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl des Ortsbeirats Hesseldorf am 14. März 2021**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. März 2021 das endgültige Wahlergebnis Ortsbeiratswahl Hesseldorf wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 542 Personen wahlberechtigt, davon haben 275 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 50,74 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 258 Stimmzettel gültig und 17 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

<b>Wahlvorschlag</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Stimmen- anteil</b>	<b>Sitze</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	255	20,14 %	1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.011	79,86 %	4
<b>Wahlgebiet insgesamt</b>	<b>1.266</b>		<b>5</b>

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

<b>Nr.</b>	<b>Bewerberin/Bewerber</b>	<b>Stimmen</b>
1	Mühlstädt, Martina	139
2	Hix, Florian	75
3	Hix, Katja	41

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Müller, Otmar	257
2	Kropp, Susanne	160
3	Grillwitzer, Mark	242
4	Kuhn, Sandra	169
5	Bischoff, Bärbel	183

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Mühlstädt, Martina	GRÜNE
Müller, Otmar	SPD
Grillwitzer, Mark	SPD
Bischoff, Bärbel	SPD
Kuhn, Sandra	SPD

### Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter der Stadt Wächtersbach, Rathaus, Zimmer 2.04, Schloss 1, 63607 Wächtersbach; der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wächtersbach, 22. März 2021

Der Wahlleiter  
der Stadt Wächtersbach  
gez. (Kröll)